

Zahnarztinformation

Fragenkatalog zur Honorarvereinbarung

Sparmaßnahmen der Versicherungen

Einige Krankenversicherungen zweifeln die Rechtswirksamkeit von Honorarvereinbarungen, die zwischen Zahnarzt und Patienten getroffen werden, an. Dies verursacht verstärkt Diskrepanzen zwischen Zahnarzt und Patienten, da die Krankenversicherungen zur Erstattung vorgelegte Zahnarztrechnungen in vielen Fällen kürzen, bzw. bereits schon bei vorgelegten Heil- und Kostenplänen die Leistungszusage eingrenzen. In den meisten Fällen wird die Kürzung damit begründet, dass es sich um eine formularmäßig aufgemachte Honorarvereinbarung handelt, bei welcher die Steigerungssätze nicht individuell ausgehandelt wurden. Die Versicherer verschicken zur Prüfung Fragebögen an Ihre Versicherungsnehmer. Auf Grund der Antwort auf die Fragen, möchte der Versicherer prüfen ob es sich um eine rechtswirksame Honorarvereinbarung handelt, die zwischen Zahnarzt und Patienten geschlossen wurde.

Wie kann auf bestimmte Fragen reagiert bzw. wie können diese interpretiert werden?

Generell muss zunächst in zwei bestehende Vertragsverhältnisse unterschieden werden. Hier gibt es zum einen das Vertragsverhältnis zwischen Zahnarzt und Patienten (Behandlungsvertrag), und zum anderen das Vertragsverhältnis zwischen Versicherung und Versicherungsnehmer (Versicherungsvertrag). Bei einer Honorarvereinbarung i. S. v. § 2 GOZ handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Zahnarzt und Patient.

Die Honorarvereinbarung muss zusätzlich den Hinweis enthalten, dass eine Erstattung durch die Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Daher ist der Sinn und Zweck dieser Frageaktion nicht nachvollziehbar, zumal die Krankenversicherung in das Rechtsverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient nicht involviert ist.

Zu den einzelnen Fragen:

„Wurde Ihnen die Vereinbarung bereits fertig ausgefüllt vorgelegt oder wurden die Steigerungssätze später eingetragen?“

Die Vorschriften über die Form der abweichenden Honorarvereinbarung sind zwingend und dienen dem Schutz des Patienten vor übereilten Entscheidungen und Eingeständnissen. Das Schriftstück darf nur enthalten:

- die Vereinbarung einer abweichenden Vergütungshöhe und
- die Feststellung, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

Da der Zahnarzt verpflichtet ist, die Honorarvereinbarung mit dem Patienten im Einzelfall individuell zu gestalten, darf es sich bei der Vereinbarung nicht um einen vorformulierten Vordruck handeln. Hierzu gehört auch, dass die Steigerungssätze jeweils individuell festgesetzt werden müssen und nicht bereits vorab in der Vereinbarung eingetragen sein dürfen, da es sich ansonsten um „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ handelt, die einer besonderen Inhaltskontrolle unterliegen.

"Von wem wurde Ihnen die Vereinbarung vorgelegt? Vom Zahnarzt selbst? Wer war dabei anwesend?"

Es ist ohne Belang, wer die Vereinbarung ausgehändigt hat bzw. wer dabei anwesend war.

Maßgeblich ist nur, dass die Vereinbarung - nach vorheriger umfassender Aufklärung durch den Zahnarzt - zwischen diesem und dem Patienten vor Behandlungsbeginn individuell und persönlich abgesprochen und anschließend von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurde.

"Erhielten Sie Gelegenheit, den Inhalt mit dem behandelnden Zahnarzt zu besprechen?"

- Was wurde besprochen?
- War das Akzeptieren der vorgegebenen Steigerungssätze Voraussetzung für die Durchführung der Behandlung?
- Hatten Sie die Möglichkeit, Ihre eigenen Vorstellungen zur Höhe des Steigerungssatzes einzubringen?"

Mit dieser Frage wird versucht zu erörtern, ob es sich tatsächlich um eine individuelle "Vereinbarung" handelt oder ob Allgemeine Geschäftsbedingungen vorliegen.

Für die Klärung dieser Frage ist maßgeblich, ob zwischen Zahnarzt und Patient die Vereinbarung persönlich abgesprochen wurde. Zu den einzelnen Voraussetzungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

„Weshalb ist aus Ihrer Sicht eine solche Honorarvereinbarung gerechtfertigt?“

Eine Honorarvereinbarung ist ein privatrechtlicher Vertrag, beruht auf dem zivilrechtlichen Grundsatz der Vertragsfreiheit und spielt deshalb im Rahmen des Versicherungsvertragsverhältnisses (Erstattung) keine Rolle („Trennung von Liquidation und Erstattung“). Die Vertragsparteien sind an die einmal abgeschlossene Vereinbarung gebunden. Man muss davon ausgehen, dass ein Patient nach einer umfassenden Aufklärung durchaus in der Lage ist zu erkennen, warum sein Zahnarzt mit ihm eine solche Vereinbarung abschließt und welche Auswirkungen dies für ihn hat.

"Erhielten Sie Gelegenheit, Auszüge der Gebührenordnung für Zahnärzte zur Kenntnis zu nehmen?"

Nach der Rechtsprechung wird nur verlangt, dass der Patient vor Abschluss der Honorarvereinbarung umfassend über die Bedeutung und die Auswirkungen einer von der GOZ abweichenden Honorarvereinbarung aufgeklärt wird.

Es ist äußerst fragwürdig, ob es für diese Aufklärung hilfreich ist, dem Patienten diesbezüglich die Gebührenordnung für Zahnärzte an die Hand zu geben. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass der Patient mangels fehlender Fachkenntnisse zu Fehlinterpretationen neigt. Daher ist eine Aushändigung der Gebührenordnung für Zahnärzte an den Patienten aus unserer Sicht zu verneinen.

Fazit:

In der Summe gesehen hat es den Anschein, dass bestimmte Krankenversicherungen versuchen, rechtswirksam geschlossene Honorarvereinbarungen als rechtsunwirksam zu interpretieren. Der Willkür sind dabei – so scheint es zumindest – keine Grenzen gesetzt. Eine umfangreiche Aufklärung des Patienten ist daher ein entscheidendes Kriterium bei der Honorarvereinbarung.

Als Muster einer Vereinbarung kann im „Praxishandbuch, Gebührenordnung für Zahnärzte, Zahnarztinformationsblätter“ nachgeschlagen werden. Auch möchten wir auf unser Serviceangebot im Internet www.lzk-bw.de hinweisen.